Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4610

21. 01. 76

Sachgebiet 7400

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 5 und § 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 17. Dezember 1974 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 237 vom 20. Dezember 1974), zuletzt geändert durch die Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 17. November 1975 (Bundesanzeiger Nr. 215 vom 18. November 1975), wird in Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (02221) 363551

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 21. Januar 1976 — I/4 (IV/2) — 651 09 — Ei 33/76.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.
Die Verordnung wurde am 21. Januar 1976 im Bundesanzeiger Nr. 13 verkündet.

Anlage
zur Zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 6 erhält folgende Fassung:

   „6) Die Einfuhr ist nur dann genehmigungsfrei zulässig, wenn die Waren den in der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Vermarktungsnormen für Eier (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Anforderungen entsprechen."

2. Die Warennummer „0205 102" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „0205 010" und die Warennummer „0205 104" in Spalte 1 durch die Warennummer „0205 200" ersetzt.

3. Die Warennummern 0301 110 bis 0301 199 einschließlich der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 0301 192 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	" — — — Forellen:		
0301 010	— — — — frisch oder gekühlt [4])	00	GMO
0301 020	— — — — gefroren [4])	00	GMO
	— — — Lachse:		
0301 030	— — — — frisch oder gekühlt	00	GMO
0301 040	— — — — gefroren	00	GMO
0301 050	— — — Maränen und Schnäpel	00	GMO
0301 060	— — — andere Salmoniden	00	GMO
	— — Aale:		
0301 070	— — — frisch oder gekühlt [4])	00	GMO
0301 080	— — — gefroren [4])	00	GMO
	— — Karpfen:		
0301 090	— — — frisch oder gekühlt [4]) [23])	00	GMO
0301 130	— — — gefroren [4]) [23])	00	GMO
	— — andere Sußwasserfische:		
	— — — frisch oder gekühlt:		
0301 152	— — — — Zierfische	00	GMO
0301 159	— — — — andere	00	GMO
0301 160	— — — gefroren	00	GMO".

4. Die Warennummern 0301 252 bis 0301 294, 0301 352, 0301 354, 0301 392 bis 0301 430, 0301 512, 0301 514, 0301 572, 0301 574, 0301 652, 0301 654, 0301 692, 0301 694 und 0301 930 bis 0301 960 in Spalte 1 werden wie folgt geändert:

   Warennummer 0301 252 wird Warennummer 0301 242
   Warennummer 0301 259 wird Warennummer 0301 249
   Warennummer 0301 272 wird Warennummer 0301 252
   Warennummer 0301 279 wird Warennummer 0301 259
   Warennummer 0301 282 wird Warennummer 0301 260
   Warennummer 0301 284 wird Warennummer 0301 270
   Warennummer 0301 292 wird Warennummer 0301 280
   Warennummer 0301 294 wird Warennummer 0301 290
   Warennummer 0301 352 wird Warennummer 0301 340
   Warennummer 0301 354 wird Warennummer 0301 360
   Warennummer 0301 392 wird Warennummer 0301 410
   Warennummer 0301 394 wird Warennummer 0301 420
   Warennummer 0301 410 wird Warennummer 0301 430
   Warennummer 0301 430 wird Warennummer 0301 440
   Warennummer 0301 512 wird Warennummer 0301 510

Warennummer 0301 514 wird Warennummer 0301 520
Warennummer 0301 572 wird Warennummer 0301 560
Warennummer 0301 574 wird Warennummer 0301 570
Warennummer 0301 652 wird Warennummer 0301 640
Warennummer 0301 654 wird Warennummer 0301 650
Warennummer 0301 692 wird Warennummer 0301 680
Warennummer 0301 694 wird Warennummer 0301 690
Warennummer 0301 930 wird Warennummer 0301 910
Warennummer 0301 940 wird Warennummer 0301 920
Warennummer 0301 960 wird Warennummer 0301 930

5. Die Warennummern 0301 971 bis 0301 990 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„0301 940	— — — — vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (Sebastes marinus)[4] ..	00		GMO
0301 950	— — — — von Thunfischen[4]	00		GMO
0301 960	— — — — von Makrelen[4]	00		GMO
0301 971	— — — — vom Seehecht (Merluccius-Arten)[4] .	00		GMO
0301 974	— — — — von Heringen[4]	00		GMO
0301 978	— — — — von anderen Seefischen[4]	00		GMO
	— Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:			
0301 980	— — frisch oder gekühlt	00		GMO
0301 990	— — gefroren	00		GMO".

6. Die Warennummer 0402 270 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„0402 280	— — — — mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	00	L	GMO
0402 290	— — — — mehr als 29 Gewichtshundertteilen ..	00	L	GMO".

6a. Die Warennummer 0402 370 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„0402 380	— — — — mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	00	L	GMO
0402 390	— — — — mehr als 29 Gewichtshundertteilen ..	00	L	GMO".

7. Die Warennummern 0402 472 und 0402 474 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — — — 45 Gewichtshundertteilen oder weniger:			
0402 482	— — — — 7 Gewichtshundertteilen oder weniger:	00	L	GMO
0402 484	— — — — mehr als 7 bis 45 Gewichtshundertteilen	00	L	GMO
0402 490	— — — — mehr als 45 Gewichtshundertteilen .	00	L	GMO".

8. Die Warennummer 0402 500 erhält folgende Fassung:

„0402 500	— — — Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von mehr als 10, jedoch höchstens 27 Gewichtshundertteilen	00	L	GMO".

9. Die Warennummer 0402 650 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„0402 630	— — — — — — mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	00	L	GMO
0402 690	— — — — — — mehr als 27 Gewichtshundertteilen	00	L	GMO".

10. Die Warennummer „0402 752" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „0402 730" und die Warennummer „0402 754" in Spalte 1 durch die Warennummer „0402 790" ersetzt.

11. Die Warennummer 0402 900 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — — andere, mit einem Fettgehalt von:			
0402 910	— — — — 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	00	L	GMO
0402 290	— — — — mehr als 45 Gewichtshundertteilen ..	00	L	GMO".

12. Die Warennummern 0404 600 bis 0404 750 einschließlich der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 0404 712 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — — — Cheddar, Chester:			
0404 610	— — — — — Cheddar, in ganzen Standardformen, hergestellt aus nicht-pasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 9 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 666,36 DM oder mehr	00	L	GMO
0404 690	— — — — — andere (anderer Cheddar, Chester)	00	L	GMO
	— — — — Tilsiter und Butterkäse, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:			
	— — — — — 48 Gewichtshundertteilen oder weniger:			
0404 722	— — — — — — Tilsiter	00	L	GMO
0404 724	— — — — — — Butterkäse	00	L	GMO
0404 730	— — — — — mehr als 48 Gewichtshundertteilen	00	L	GMO
0404 740	— — — — Kashkaval	00	L	GMO
0404 760	— — — — Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	00	L	GMO".

13. Die Warennummern 0502 110 und 0502 190 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„0502 010	— — rohe Borsten, auch gewaschen, entfettet oder desinfiziert; Borstenabfälle	11
0502 090	— — andere Borsten	11".

14. Die Warennummern 0502 502 und 0502 509 einschließlich der Zwischenüberschrift erhalten folgende Fassung:

	„— Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Haarabfälle:	
0502 502	— — rohe Haare, auch gewaschen, entfettet oder desinfiziert; Haarabfälle	11
0502 509	— — andere Haare	11".

15. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

„0503 102	— — rohes Roßhaar, auch gewaschen, entfettet oder desinfiziert; Roßhaarabfälle	11		
0503 109	— — anderes Roßhaar	11		
0701 110	— — Pflanzkartoffeln [7])	00	— [2])	
0701 340	— — Chicoreé-Witloff (Cichorium intybus, varietas foliosum)	00	[12])	GMO
0701 832	— — — Cornichons und andere kleine Gurken (Einlegegurken) von 7 Stück und mehr auf 1 kg	00		GMO".

16. In der letzten Zeile der Sammelüberschrift vor den Zwischenüberschriften vor der Warennummer 1102 010 und in der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 1102 950 werden jeweils die Worte „auch gemahlen" durch die Worte „ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen" ersetzt.

17. Die Warennummern 1203 352 bis 1203 460 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

„1203 320	— — — Wiesen-Schwingel (Festuca pratensis Huds.) [7])	00	GMO
1203 340	— — — Wiesenrispengras (Poa pratensis L.) [7])	00	GMO
1203 360	— — — Gemeines Rispengras (Poa trivialis L.) und Sumpfrispengras (Poa palustris L.) [7])	00	GMO

1203 410	— — — Deutsches Weidelgras (Lolium perenne L.) [7]	00	GMO
	— — — Einjähriges und Welsches Weidelgras (Lolium multiflorum Lam.):		
1203 422	— — — — Einjähriges Weidelgras [7]	00	GMO
1203 424	— — — — Welsches Weidelgras (Italienisches Raygras) [7]	00	GMO
1203 430	— — — Wiesen-Lieschgras (Timothe) (Phleum pratense L.) [7]	00	GMO
1203 450	— — — Rotschwingel (Festuca rubra L.) [7]	00	GMO
1203 470	— — — Gemeines Knaulgras (Dactylis glomerata L.) [7]	00	GMO
	— — — Straußgras (Agrostis-Arten):		
1203 482	— — — — Hundsstraußgras (Agrostis canina L.), Weißes Straußgras (Agrostis gigantea Roth), Flechtstraußgras (Sumpfstraußgras; Agrostis stolonifera L.) [7]	00	GMO
1203 484	— — — — Rotes Straußgras (Agrostis tenuis Sibth.) [7]	00	GMO
1203 489	— — — — anderes Straußgras [15]	00	GMO
	— — Klee (Trifolium-Arten):		
1203 510	— — — Rotklee (Trifolium pratense L.) [7]	00	GMO
1203 520	— — — Weißklee (Trifolium repens L.) [7]	00	GMO
1203 532	— — — Alexandrinerklee (Trifolium alexandrinum L.) [7]	00	GMO
1203 534	— — — Persischer Klee (Trifolium resupinatum L.) [7]	00	GMO
1203 539	— — — andere Trifolium-Arten (z. B. Inkarnatklee, Schwedenklee) [15]	00	GMO
1203 540	— — Luzerne (Medicago sativa L.) [7]	00	GMO".

18. Im Text der Warennummer 1203 862 wird das Wort „Ölkürbisse," gestrichen.

19. Dem Text der Warennummer 1210 910 wird angefügt:
„, auch pelletiert".

20. In der Sammelüberschrift vor der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 1303 110 und in der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 1303 310 wird jeweils das Wort „Pektin" durch das Wort „Pektinstoffe" ersetzt.

21. Im Text der Warennummer 1303 590 wird das Wort „Carraghenin" durch das Wort „Carrageenan" ersetzt.

22. Dem Text der Warennummern 1507 290, 1507 770 und 1507 920 wird jeweils angefügt: „(Kopraöl)".

23. In der ersten Zwischenüberschrift vor der Warennummer 1602 212 wird der Klammerzusatz „(ohne Lebern)" gestrichen.

24. Die Warennummern 1602 212 und 1602 219 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„1602 220	— — — mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel	00	GMO
1602 230	— — — mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, aber weniger als 57 Gewichtshundertteilen an Fleisch von Geflügel	00	GMO
1602 240	— — — andere (mit einem Anteil von weniger als 25 Gewichtshundertteilen an Fleisch von Geflügel)	00	GMO".

25. Bei der Warennummer 2002 102 wird in Spalte 4 das Kreuz (+) und der Anmerkungshinweis „22)" durch ein „L" ersetzt.

26. Bei der Warennummer 2006 430 wird in Spalte 4 ein „L" eingefügt.

27. Die Warennummer 2006 490 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — — — — andere:			
2006 492	— — — — — — Pfirsiche	00	L	GMO
2006 494	— — — — — — Aprikosen	00		GMO".

28. Die Warennummer 2006 790 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — — — — andere:			
2006 792	— — — — — — Pfirsiche	00	L	GMO
2006 794	— — — — — — Aprikosen	00		GMO".

29. Die Warennummern 2007 110 bis 2007 199 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„2007 010	— — aus Weintrauben:			
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	00		GMO
	2. andere	00	L	GMO
2007 060	— — aus Äpfeln oder Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft	00		GMO
	— — andere:			
	— — — mit einem Wert von mehr als 109,80 DM für 100 kg Eigengewicht:			
	— — — — aus Zitrusfrüchten, ausgenommen Gemische:			
2007 070	— — — — — aus Orangen	00		GMO
2007 080	— — — — — andere (aus anderen Zitrusfrüchten)	00		GMO
2007 092	— — — — aus Gemüsen	00		GMO
2007 099	— — — — andere	00		GMO
	— — — mit einem Wert von 109,80 DM oder weniger für 100 kg Eigengewicht:			
	— — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:			
	— — — — — aus Zitrusfrüchten, ausgenommen Gemische:			
2007 120	— — — — — — aus Orangen	00		GMO
2007 130	— — — — — — andere (aus anderen Zitrusfrüchten)	00		GMO
2007 140	— — — — — andere	00		GMO
	— — — — andere:			
	— — — — — aus Zitrusfrüchten, ausgenommen Gemische:			
2007 160	— — — — — — aus Orangen	00		GMO
2007 170	— — — — — — andere (aus anderen Zitrusfrüchten)	00		GMO
2007 180	— — — — — andere	00		GMO".

30. Die erste Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2007 312 erhält folgende Fassung:

„— — andere (aus anderen Früchten oder aus Gemüsen):".

31. Die Warennummern 2007 242 bis 2007 246, 2007 282 bis 2007 286, 2007 312 bis 2007 316 und 2007 411 bis 2007 439 in Spalte 1 werden wie folgt geändert:

Warennummer 2007 242 wird Warennummer 2007 232
Warennummer 2007 244 wird Warennummer 2007 234
Warennummer 2007 246 wird Warennummer 2007 250
Warennummer 2007 282 wird Warennummer 2007 270
Warennummer 2007 284 wird Warennummer 2007 290
Warennummer 2007 286 wird Warennummer 2007 320
Warennummer 2007 312 wird Warennummer 2007 332
Warennummer 2007 314 wird Warennummer 2007 334
Warennummer 2007 316 wird Warennummer 2007 336

Warennummer 2007 411 wird Warennummer 2007 390
Warennummer 2007 412 wird Warennummer 2007 420
Warennummer 2007 413 wird Warennummer 2007 443
Warennummer 2007 414 wird Warennummer 2007 444
Warennummer 2007 415 wird Warennummer 2007 445
Warennummer 2007 419 wird Warennummer 2007 449
Warennummer 2007 432 wird Warennummer 2007 450
Warennummer 2007 439 wird Warennummer 2007 460

32. Dem Text der Warennummer 2104 050 wird angefügt:
„, flüssig".

33. Der Text der Warennummern 2205 256 bis 2205 356 erhält jeweils folgende Fassung:
„Rotwein zum Verschneiden".

34. Im Text der Warennummern 2205 494 und 2205 684 wird jeweils die Angabe „4a)" durch „4b)" ersetzt.

35. Die Warennummern 2401 120 und 2401 130 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — — Virginia, heißluftgetrocknet (flue cured):			
2401 010	— — — — nicht entrippt	14	GMO	U [31])
2401 050	— — — — teilweise oder ganz entrippt	14	GMO	U [31])
	— — — Burley hell, luftgetrocknet (light air cured), einschließlich Burleyhybriden:			
2401 110	— — — — nicht entrippt	14	GMO	U [31])
2401 150	— — — — teilweise oder ganz entrippt	14	GMO	U [31])".

36. Die Warennummern 2601 162 bis 2601 180 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — andere (EGKS):	
	— — — Eisenerze, nicht agglomeriert:	
2601 150	— — — — mit einem Gehalt an Eisen von 42 Gewichtshundertteilen oder mehr	01
2601 180	— — — — andere	01
2601 190	— — — Eisenerze, agglomeriert (Sinter, Pellets, Briketts usw.)	01".

37. Die Warennummern 2601 960 und 2601 990 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„2601 950	— Nickelerze	02
2601 980	— andere Erze	02".

38. Die erste Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2707 210 erhält folgende Fassung:

„— Benzole, Toluole, Xylole, Solventnaphtha (Schwerbenzol); ähnliche aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27 des Zolltarifs, bei deren Destillation mindestens 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische); schwefelhaltige Kopfprodukte:".

39. Die Warennummern 2707 510 bis 2707 550 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— Phenole:	
2707 530	— — Kresole	06
2707 550	— — Xylenole	06
2707 590	— — andere, einschließlich Gemische von Phenolen	06".

40. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2713 110 erhält folgende Fassung:

„— Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse):".

41. Die Warennummer 2840 200 einschließlich der voran- und nachstehenden Zwischenüberschriften wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„— Phosphate (einschließlich Polyphosphate):	
	— — Ammoniumphosphate:	
2840 210	— — — Polyphosphate	06
2840 290	— — — andere Ammoniumphosphate	06
	— — andere:".	

42. Die Warennummer 2840 500 in Spalte 1 wird durch die Warennummer „2840 300" ersetzt.

43. Der Text der Warennummer 2913 120 erhält folgende Fassung:

„Äthylmethylketon".

44. Der Text der Warennummer 2913 250 erhält folgende Fassung:

„Cyclohexanon, Methylcyclohexanone".

45. Im Text der Warennummer 2918 200 wird das Wort „Glycerintrinitat" durch das Wort „Glyzerintrinitat" ersetzt.

46. Im Text der Warennummer 2919 910 wird das Wort „Glycerophosphorsäure" durch das Wort „Glyzerophosphorsäure" ersetzt.

47. Der Text der Warennummer 3003 150 erhält folgende Fassung:

„andere (Penicillin oder dessen Derivate enthaltend)".

48. Die Warennummern 3003 340 bis 3003 380 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„3003 320	— — — — — Penicillin oder dessen Derivate und Streptomycin oder dessen Derivate in Mischungen enthaltend	06
	— — — — — andere:	
3003 340	— — — — — — Penicillin oder dessen Derivate enthaltend	06
3003 360	— — — — — — Streptomycin oder dessen Derivate enthaltend	06".

49. Die Warennummern 3105 110 und 3105 130 einschließlich der unmittelbar voranstehenden Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

„3105 120	— — — Monoammoniumorthophosphat und Diammoniumorthophosphat und Mischungen dieser Erzeugnisse	06	+".

50. Die Warennummer „3105 180" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „3105 190" ersetzt.

51. Der Text der Warennummer 3304 100 erhält folgende Fassung:

„für Lebensmittel und Getränke".

52. Die Warennummern 3505 502 und 3505 504 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:		
3505 600	— — von weniger als 25 Gewichtshundertteilen	06	GMO
3505 700	— — von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen	06	GMO
3505 800	— — von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	06	GMO

	— — von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
3505 902	— — — Dextrinleime	06	GMO
3505 904	— — — Klebstoffe aus Stärke	06	GMO".

53. In der ersten Zeile der Sammelüberschrift vor der Warennummer 3811 100 wird nach dem Wort „Herbicide," eingefügt:

„Keimhemmungsmittel,".

54. Der Text der Warennummer 3901 110 erhält folgende Fassung:

„Formmassen".

55. Die Warennummern 3901 222 bis 3901 229 einschließlich der unmittelbar voranstehenden Zwischenüberschrift und die Warennummern 3901 240 bis 3901 269 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„3901 240	— — — — — — Formmassen	06
3901 252	— — — — — — Klebstoffe, Leime und Binder	06
3901 254	— — — — — — Hilfsmittel für die Textil-, Papier- oder Lederindustrie	06
3901 256	— — — — — — Lackrohstoffe	06
3901 259	— — — — — — andere	06".

56. Die Warennummern 3901 282 bis 3901 289 einschließlich der unmittelbar voranstehenden Zwischenüberschrift und die Warennummern 3901 320 bis 3901 349 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„3901 320	— — — — — — Formmassen	06
3901 352	— — — — — — Hilfsmittel für die Textil-, Papier- oder Lederindustrie	06
3901 354	— — — — — — Lackrohstoffe	06
3901 359	— — — — — — andere	06".

57. Die Warennummern 3901 432 bis 3901 439 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„3901 420	— — — — — — Formmassen	06
3901 442	— — — — — — Lackrohstoffe	06
3901 449	— — — — — — andere	06".

58. Die Warennummern 3901 472 bis 3901 476 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

„3901 460	— — — — — — Kopierfolien mit Karbonschicht ..	06
	— — — — — — andere:	
3901 482	— — — — — — — mit einer Dicke von 0,1 mm oder weniger	06
3901 484	— — — — — — — mit einer Dicke von mehr als 0,1 bis 1 mm	06
3901 486	— — — — — — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm	06".

59. Die Warennummern 3901 612 und 3901 619 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„3901 510	— — — — Formmassen	06
3901 590	— — — — andere	06".

60. Der Text der Warennummer 3901 750 erhält folgende Fassung:

„schaum-, schwamm- oder zellförmig".

61. Der Text der Warennummer 3901 916 erhält folgende Fassung:

„Formmassen".

62. Die Warennummer „3902 050" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „3902 010" und die Warennummer „3902 070" in Spalte 1 durch die Warennummer „3902 020" ersetzt.

63. Die Warennummern 3902 110 bis 3902 660 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— andere:	
	— — Polyätylen:	
	— — — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 des Zolltarifs:	
	— — — — Formmassen:	
3902 030	— — — — — mit einem spezifischen Gewicht von weniger als 0,94	06
3902 040	— — — — — mit einem spezifischen Gewicht von 0,94 oder mehr	06
3902 050	— — — — andere	06
	— — — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 c) zu Kapitel 39 des Zolltarifs:	
	— — — — nahtlose Schläuche und Rohre:	
3902 062	— — — — — Schläuche	06
3902 064	— — — — — Rohre	06
3902 070	— — — — andere	06
	— — — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39 des Zolltarifs:	
3902 082	— — — — mit einer Dicke von 0,1 mm oder weniger	06
3902 084	— — — — mit einer Dicke von mehr als 0,1 bis 1 mm	06
3902 086	— — — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm	06
3902 130	— — — Abfälle und Bruch	06
	— — Polytetrahaloäthylene:	
	— — — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 des Zolltarifs:	
3902 140	— — — — Formmassen	06
3902 150	— — — — andere	06
3902 160	— — — in anderen Formen im Sinne der Vorschrift 3 zu Kapitel 39 des Zolltarifs	06
	— — Polysulfohaloäthylene:	
3902 182	— — — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 des Zolltarifs	06
3902 189	— — — in anderen Formen im Sinne der Vorschrift 3 zu Kapitel 39 des Zolltarifs	06
	— — Polypropylen:	
	— — — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 des Zolltarifs:	
3902 210	— — — — Formmassen	06
3902 220	— — — — andere	06
	— — — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39 des Zolltarifs:	
3902 230	— — — — Kopierfolien mit Karbonschicht	06
	— — — — andere:	
3902 242	— — — — — mit einer Dicke von 0,1 mm oder weniger	06
3902 244	— — — — — mit einer Dicke von mehr als 0,1 bis 1 mm	06
3902 246	— — — — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm	06
3902 282	— — — Abfälle und Bruch	06
3902 289	— — — in anderen Formen im Sinne der Vorschrift 3 zu Kapitel 39 des Zolltarifs	06
	— — Polyisobutylen:	
3902 292	— — — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 des Zolltarifs	06
3902 299	— — — in anderen Formen im Sinne der Vorschrift 3 zu Kapitel 39 des Zolltarifs	06

	— — Polystyrol und seine Mischpolymerisate:	
	— — — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 des Zolltarifs:	
	— — — — Polystyrol:	
3902 322	— — — — — Formmassen	06
3902 329	— — — — — andere	06
	— — — — Mischpolymerisate von Polystyrol:	
3902 352	— — — — — Hilfsmittel für die Textil-, Papier- oder Lederindustrie	06
3902 354	— — — — — Formmassen	06
3902 359	— — — — — andere	06
3902 360	— — — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 c) zu Kapitel 39 des Zolltarifs	06
	— — — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39 des Zolltarifs:	
3902 372	— — — — schaum-, schwamm- oder zellförmig	06
	— — — — andere:	
3902 374	— — — — — mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	06
3902 376	— — — — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm	06
3902 390	— — — Abfälle und Bruch	06
	— — Polyvinylchlorid:	
	— — — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 des Zolltarifs:	
	— — — — Formmassen:	
3902 412	— — — — — mit Weichmacherzusatz	06
3902 414	— — — — — ohne Weichmacherzusatz	06
	— — — — andere:	
3902 432	— — — — — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) zu Kapitel 39 des Zolltarifs ..	06
3902 434	— — — — — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 b) zu Kapitel 39 des Zolltarifs ..	06
	— — — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 c) zu Kapitel 39 des Zolltarifs:	
3902 450	— — — — nahtlose Schläuche in Rollen	06
3902 460	— — — — andere nahtlose Schläuche und Rohre	06
3902 470	— — — — in anderen Formen	06
	— — — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39 des Zolltarifs:	
	— — — — Boden- und Wandbelag in Tafeln, Platten oder Bahnen:	
3902 510	— — — — — hergestellt aus einem Träger mit Polyvinylchlorid getränkt, bestrichen oder überzogen	06
3902 520	— — — — — anderer	06
	— — — — andere:	
3902 530	— — — — — hergestellt aus einem Träger mit Polyvinylchlorid getränkt, bestrichen oder überzogen	06
	— — — — — andere:	
	— — — — — — nicht weichgemacht, mit einer Dicke:	
3902 540	— — — — — — — von 1 mm oder weniger	06
3902 570	— — — — — — — von mehr als 1 mm	06
	— — — — — — weichgemacht, mit einer Dicke:	
	— — — — — — — von 1 mm oder weniger:	
3902 592	— — — — — — — — Folien, quadratisch oder rechteckig zu Tischdecken zugeschnitten	06
3902 599	— — — — — — — — andere	06

	— — — — — — — — von mehr als 1 mm:	
3902 612	— — — — — — — — — schaum-, schwamm- oder zellförmig	06
3902 619	— — — — — — — — — andere	06
3902 660	— — — Abfälle und Bruch	06".

64. Die Warennummer „3902 718" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „3902 720" ersetzt.

65. Die Warennummer 3902 760 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder 3 b) zu Kapitel 39 des Zolltarifs:	
3902 740	— — — — Formmassen	06
3902 750	— — — — andere	06".

66. Der Text der Warennummer 3902 810 erhält folgende Fassung:

„Boden- und Wandbelag in Tafeln, Platten oder Bahnen".

67. Die Warennummern 3902 882 bis 3902 889 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„3902 880	— — — — Formmassen	06
3902 892	— — — — Hilfsmittel für die Textil-, Papier- oder Lederindustrie	06
3902 894	— — — — Lackrohstoffe	06
3902 899	— — — — andere	06".

68. Die Warennummer „3902 890" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „3902 910" ersetzt.

69. Die Warennummer „3903 110" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „3903 070" ersetzt.

70. Die Warennummer 3903 130 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — — — Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm:	
3903 080	— — — — — Verbundfolien	06
	— — — — — andere:	
3903 120	— — — — — — nicht bedruckt	06
3903 140	— — — — — — bedruckt	06".

71. Im Text der Warennummer 3903 232 wird die Angabe „12,3" durch „12,2" ersetzt.

72. Die Warennummer 4102 310 und die nachfolgende Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — — — nicht gespalten (Gewichtsleder):		
4102 310	— — — — — Unterleder	10	+".

73. Dem Text der Warennummer 4102 339 wird angefügt:

„nicht gespaltenes Rindleder".

74. Hinter der Warennummer 4102 339 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„— — — — gespalten:".

75. Die Texte der Warennummern 4102 352 bis 4102 379 und der beiden zugehörigen Zwischenüberschriften werden unter Voransetzen je eines weiteren Führungsstriches entsprechend eingerückt.

76. Im Text der Warennummern 4202 250 und 4202 896 wird jeweils das Wort „kunststoffbeschichtet" durch die Worte „mit Kunststoff überzogen" ersetzt.

77. Im Text der Warennummern 4301 210 und 4302 210 wird jeweils hinter dem Wort „Karakullämmern" eingefügt:

„(Persianer, Breitschwanz und dergleichen)".

78. Die Warennummer 4602 100 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„— grobe Strohmatten; Flaschenhülsen aus Stroh, Gittergeflechte und andere grobe Waren zu Verpackungs- oder Schutzzwecken.			
4602 102	— — Schilfrohrmatten	11	+	
4602 109	— — andere	11".		

79. Die Warennummer 4602 912 wird gestrichen.

80. Die Warennummern 4603 102 und 4603 104 einschließlich der unmittelbar voranstehenden Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„4603 102	— — Verpackungsmittel, aus Holzspan, geflochten	11	+	U
4603 104	— — grobe Waren aus Korbweide oder Stuhlrohr	11	+".	

81. Die Warennummer 4603 900 erhält folgende Fassung:

„4603 900	— andere (Korbmacherwaren und andere Waren, aus Waren der Nummer 46.01 oder 46.02 des Zolltarifs gefertigt; Waren aus Luffa):		
	1. Waren aus Luffa	11	
	2. andere	11	+".

82. Die Warennummern 4701 012 bis 4701 500 einschließlich der Zwischenüberschriften und der Zwischenüberschrift nach der Warennummer 4701 500 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— Halbstoffe aus Holz:	
4701 020	— — mechanische (Holzschliff)	11
4701 120	— — halbchemische (Halbzellstoff)	11
	— — chemische:	
	— — — mit einem Gehalt an Alphazellulose von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
4701 202	— — — — Sulfitzellstoff	11
4701 209	— — — — andere	11
	— — — andere (Gehalt an Alphazellulose weniger als 90 Gewichtshundertteile):	
	— — — — Sulfitzellstoff:	
	— — — — — ungebleicht:	
4701 320	— — — — — — aus Nadelholz	11
4701 340	— — — — — — aus anderem Holz	11
	— — — — — anderer (angebleicht oder gebleicht):	
4701 360	— — — — — — aus Nadelholz	11
4701 380	— — — — — — aus anderem Holz	11
	— — — — andere (z. B. Sulfat- oder Natronzellstoff):".	

83. Im Text der Warennummer 4801 030 wird die Angabe „4801 682" durch „4801 650 oder 4801 692" ersetzt.

84. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 4801 210 erhält folgende Fassung:

„— — — — — — vollgebleicht, nicht in der Masse gefärbt:".

85. Im Text der Warennummer 4801 260 werden die Worte „nur gebleicht" durch die Worte „vollgebleicht, nicht in der Masse gefärbt" ersetzt.

86. Der Text der Warennummern 4801 620 und 4801 950 erhält jeweils folgende Fassung:

„ohne Holzschliff oder mit einem Anteil an Holzschliff von höchstens 5 Gewichtshundertteilen (holzfrei)".

87. Der Text der Warennummer 4801 640 erhält folgende Fassung:

„andere (holzhaltig)".

88. Hinter der Warennummer 4801 640 wird folgende Warennummer eingefügt:

„4801 650	— — — Zeitungsdruckpapier gemäß den Bestimmungen der Zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 48 des Zolltarifs mit Ausnahme der Bestimmung über die Wasserlinien	11".

89. Die unmittelbar voranstehende Zwischenüberschrift vor der Warennummer 4801 662 erhält folgende Fassung:

„— — — — ohne Holzschliff oder mit einem Anteil an Holzschliff von höchstens 5 Gewichtshundertteilen (holzfrei):".

90. Die Warennummern 4801 682 bis 4801 689 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — — — andere (holzhaltig):	
4801 692	— — — — — Zeitungsdruckpapier	11
4801 694	— — — — — andere Druckpapiere	11
4801 699	— — — — — andere Schreibpapiere	11".

91. Die Warennummern 4801 710 und 4801 730 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — Sulfitpackpapier mit einem Quadratmetergewicht:	
4801 710	— — — von weniger als 30 g	11
4801 730	— — — von 30 g oder mehr	11".

92. Dem Text der Warennummern 4801 820 und 4801 880 wird jeweils angefügt:

„, für Verpackungszwecke".

93. Der Text der Warennummer 4801 970 erhält folgende Fassung:

„andere (holzhaltig)".

94. Im Text der Warennummer 4807 810 wird das Wort „beschichtete" durch das Wort „überzogene" ersetzt.

95. In der Sammelüberschrift vor der Warennummer 4816 100 wird in der zweiten Zeile das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

96. Die Warennummern 5101 622 und 5101 626 einschließlich der unmittelbar voranstehenden Zwischenüberschrift und die Warennummern 5101 642 bis 5101 666 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„5101 620	— — — — — — ungedreht oder mit 250 Drehungen oder weniger je m	09	+
5101 640	— — — — — — mit mehr als 250 Drehungen je m	09	
5101 660	— — — — — gezwirnt	09".	

97. Die Warennummern 5101 732 bis 5105 766 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — — — — nicht texturierte Garne:		
5101 730	— — — — — — ungezwirnt	09	+
5101 760	— — — — — — gezwirnt	09".	

98. Die Warennummern 5303 112 bis 5303 150 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— Kämmlinge:	
	— — von Wolle:	
5303 010	— — — nicht karbonisiert	09
5303 050	— — — karbonisiert	09
5303 200	— — von feinen oder groben Tierhaaren	09".

99. Die Warennummern 5305 212 bis 5305 250 einschließlich der unmittelbar voranstehenden Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„5305 222	— — — Merinowolle	09	+
5305 224	— — — Kreuzzuchtwolle	09	+".

100. Die Warennummern 5307 112 bis 5307 196 in Spalte 1 werden wie folgt geändert:

Warennummer 5307 112 wird Warennummer 5307 010
Warennummer 5307 116 wird Warennummer 5307 090
Warennummer 5307 192 wird Warennummer 5307 210
Warennummer 5307 196 wird Warennummer 5307 290

101. Die Warennummern 5307 912 und 5307 916 einschließlich der unmittelbar voranstehenden Zwischenüberschrift und die Warennummern 5307 992 und 5307 996 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — hauptsächlich oder nur mit synthetischen Spinnfasern gemischt:			
5307 510	— — — roh	09	+[37]	U
5307 590	— — — andere (gebleicht, gefärbt oder bedruckt)	09	+[37]	U
	— — anders gemischt:			
5307 810	— — — roh	09	+[37]	U
5307 890	— — — andere (gebleicht, gefärbt oder bedruckt)	09	+[37]	U".

102. Der Text der Warennummer 5506 100 erhält folgende Fassung:

„auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen".

103. Die Warennummer 5802 050 wird durch folgende Warennummer ersetzt:

„5802 110	— — — Teppiche aus Kokosfasern, ausgenommen Nadelflorteppiche	09	+".

104. Die Warennummer 5802 160 wird durch folgende Warennummer ersetzt:

„5802 170	— — — — aus anderen Spinnstoffen	09	+".

105. Die Warennummer 5802 702 wird durch folgende Warennummer ersetzt:

„5802 600	— — — aus Sisal, anderen Agavefasern oder Manilahanf	09	+".

106. Die Warennummer „5802 709" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „5802 800" ersetzt.

107. Die Warennummern 5913 120 und 5913 140 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„5913 010	— — aus synthetischen Spinnstoffen	09	+
	— — aus künstlichen Spinnstoffen:		
5913 110	— — — geflochten	09	+
5913 130	— — — andere	09	+".

108. Die Warennummern 6104 102 bis 6104 909 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— Schlafanzüge und Nachthemden:			
6104 110	— — aus synthetischen Spinnstoffen	09	+[40]	U[44]
6104 150	— — aus Baumwolle	09	+[42][43]	U[44]
6104 190	— — aus anderen Spinnstoffen	09	+[40]	
	— andere (z. B. Hemden, Unterröcke):			
6104 910	— — aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6104 950	— — aus Baumwolle	09	+[42][43]	U[44]
6104 990	— — aus anderen Spinnstoffen	09".		

109. Der Text der Warennummer 6204 690 erhält folgende Fassung:

„aus anderen Spinnstoffen".

110. Die Warennummer 6404 000 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht):	
6404 100	— Pantoffeln und andere Hausschuhe	10
6404 900	— andere	10".

111. Im Text der Warennummer 6806 500 werden die Worte „Vulkanfiber oder" gestrichen.

112. Der Text der Warennummern 7013 314, 7013 394, 7013 714 und 7013 794 erhält jeweils folgende Fassung:

„andere (z. B. gepreßt)".

113. Der Text der Warennummer 7016 100 erhält folgende Fassung:

„sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas".

114. Die Warennummern 7109 110 bis 7109 250 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— Platin und Platinlegierungen:	
7109 010	— — Pulver	02
	— — andere:	
7109 110	— — — unbearbeitet	02
	— — — als Halbzeug:	
7109 130	— — — — massive Stäbe, Drähte und Profile; Platten (Bleche), Blätter und Bänder	02
7109 150	— — — — Rohre und Hohlstäbe	02
7109 170	— — — — Folien mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	19
7109 180	— — — — andere (z. B. Kantillen, Pailletten, Schnitzel)	02
	— Platinbeimetalle und ihre Legierungen:	
7109 220	— — Pulver	02
	— — andere:	
	— — — unbearbeitet:	
7109 232	— — — — Palladium und Palladiumlegierungen	02
7109 239	— — — — andere Platinbeimetalle und ihre Legierungen	02
7109 250	— — — als Halbzeug	02".

115. Der Text der Warennummer 7112 190 erhält folgende Fassung:

„aus anderen Edelmetallen".

116. Die Warennummern 7310 410 und 7310 430 einschließlich der unmittelbar voranstehenden Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

„7310 420	— — — warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS)	01	+".

117. Die Warennummern 7314 100 bis 7314 790 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einer größten Querschnittsabmessung:		
	— — von weniger als 0,80 mm:		
7314 010	— — — nicht überzogen	19	+
	— — — anderer:		
7314 110	— — — — verzinkt	19	+
7314 130	— — — — verkupfert	19	+
7314 150	— — — — mit Kunststoff überzogen	19	+
7314 190	— — — — anders überzogen	19	+
	— — von 0,80 mm oder mehr:		
7314 210	— — — nicht überzogen	19	+
	— — — anderer:		
7314 410	— — — — verzinkt	19	+
7314 430	— — — — verkupfert	19	+
7314 450	— — — — mit Kunststoff überzogen	19	+
7314 490	— — — — anders überzogen	19	+

	— mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,25 Gewichtshundertteilen:		
7314 810	— — nicht überzogen	19	+
	— — anderer:		
7314 910	— — — verzinkt	19	+
7314 990	— — — anders überzogen	19	+".

118. Die Warennummern 7366 400 bis 7366 890 einschließlich der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 7366 810 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„7366 400	— — — nicht überzogen	19	+
	— — — anderer:		
	— — — — mit Metall überzogen:		
7366 810	— — — — — verzinkt	19	+
7366 860	— — — — — anderer	19	+
7366 890	— — — — anders überzogen	19	+".

119. Der Text der Warennummern 7318 130, 7318 480 und 7318 540 erhält jeweils folgende Fassung:

„andere (aus nicht legiertem Stahl)".

120. Die Zwischenüberschriften vor den Warennummern 7318 720 und 7318 820 erhalten jeweils folgende Fassung:

„— — — — andere (aus nicht legiertem Stahl):".

121. Im Text der Warennummern 7318 280, 7318 340, 7318 740 und 7318 840 wird jeweils hinter der Zahl „168,3" die Angabe „mm" eingefügt.

122. In der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 7327 110 werden die Worte „aus Stahldraht" gestrichen.

123. Die Warennummern 7327 210 bis 7327 280 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— Gitter und Geflechte:	
	— — an den Kreuzungspunkten verschweißt:	
7327 200	— — — aus Draht, dessen größte Querschnittsabmessung 3 mm oder mehr beträgt	19
	— — — andere:	
7327 310	— — — — verzinkt	19
7327 390	— — — — andere	19
	— — andere (nicht an den Kreuzungspunkten verschweißt):	
	— — — mit sechseckiger Maschenform:	
7327 410	— — — — verzinkt	19
7327 490	— — — — andere	19
	— — — anderer (z. B. mit viereckiger Maschenform):	
7327 910	— — — — verzinkt	19
7327 950	— — — — mit Kunststoff überzogen	19
7327 990	— — — — andere	19".

124. Die Warennummer 7329 430 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — — — steglose Ketten, mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials:	
7329 440	— — — — — von 16 mm oder weniger	19
7329 460	— — — — — von mehr als 16 mm	19".

125. Die Warennummern 7408 002 bis 7408 009 in Spalte 1 werden wie folgt geändert:

Warennummer 7408 002 wird Warennummer 7408 100
Warennummer 7408 004 wird Warennummer 7408 904
Warennummer 7408 006 wird Warennummer 7408 906
Warennummer 7408 009 wird Warennummer 7408 909

126. Die Warennummer 7410 000 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik:		
7410 100	— aus nicht legiertem Kupfer	02	+
7410 900	— aus legiertem Kupfer	02	+".

127. Die Warennummer 7418 100 wird gestrichen. Die nachfolgende Zwischenüberschrift erhält folgende Fassung:

„— Haushalts- und Hauswirtschaftsartikel, Teile davon:".

128. Hinter der Warennummer 7418 209 wird folgende Warennummer eingefügt:

„7418 900 — sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon 19".

129. In der Sammelüberschrift vor der Warennummer 8303 002 wird jeweils hinter den Worten „Panzerschränke" und „Stahlkammern" das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

130. Die Warennummern 8303 002 bis 8303 006 und 8406 310 bis 8406 498 in Spalte 1 werden wie folgt geändert:

Warennummer 8303 002 wird Warennummer 8303 100
Warennummer 8303 004 wird Warennummer 8303 500
Warennummer 8303 006 wird Warennummer 8303 900
Warennummer 8406 310 wird Warennummer 8406 070
Warennummer 8406 330 wird Warennummer 8406 080
Warennummer 8406 342 wird Warennummer 8406 112
Warennummer 8406 344 wird Warennummer 8406 114
Warennummer 8406 362 wird Warennummer 8406 132
Warennummer 8406 364 wird Warennummer 8406 134
Warennummer 8406 370 wird Warennummer 8406 150
Warennummer 8406 412 wird Warennummer 8406 172
Warennummer 8406 414 wird Warennummer 8406 174
Warennummer 8406 419 wird Warennummer 8406 179
Warennummer 8406 430 wird Warennummer 8406 210
Warennummer 8406 452 wird Warennummer 8406 232
Warennummer 8406 454 wird Warennummer 8406 234
Warennummer 8406 472 wird Warennummer 8406 250
Warennummer 8406 474 wird Warennummer 8406 270
Warennummer 8406 476 wird Warennummer 8406 322
Warennummer 8406 478 wird Warennummer 8406 328
Warennummer 8406 492 wird Warennummer 8406 350
Warennummer 8406 494 wird Warennummer 8406 380
Warennummer 8406 496 wird Warennummer 8406 392
Warennummer 8406 498 wird Warennummer 8406 398

131. Die Warennummer 8406 512 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„8406 420	— — — — — — von 15 kW oder weniger	16
8406 440	— — — — — — von mehr als 15 kW bis 50 kW ...	16
8406 460	— — — — — — von mehr als 50 kW bis 100 kW ..	16".

132. Die Warennummern 8406 513 bis 8406 597 in Spalte 1 werden wie folgt geändert:

Warennummer 8406 513 wird Warennummer 8406 480
Warennummer 8406 514 wird Warennummer 8406 520
Warennummer 8406 515 wird Warennummer 8406 530
Warennummer 8406 516 wird Warennummer 8406 540
Warennummer 8406 517 wird Warennummer 8406 550
Warennummer 8406 518 wird Warennummer 8406 560
Warennummer 8406 591 wird Warennummer 8406 570
Warennummer 8406 592 wird Warennummer 8406 580
Warennummer 8406 593 wird Warennummer 8406 610

Warennummer 8406 594 wird Warennummer 8406 620
Warennummer 8406 595 wird Warennummer 8406 630
Warennummer 8406 596 wird Warennummer 8406 640
Warennummer 8406 597 wird Warennummer 8406 660

133. Die Warennummer 8406 598 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„8406 670	— — — — — von mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW	16
8406 690	— — — — — von mehr als 5 000 kW	16".

134. Die Warennummern 8406 650 bis 8406 898 in Spalte 1 werden wie folgt geändert:

Warennummer 8406 650 wird Warennummer 8406 720
Warennummer 8406 711 wird Warennummer 8406 742
Warennummer 8406 712 wird Warennummer 8406 744
Warennummer 8406 713 wird Warennummer 8406 750
Warennummer 8406 714 wird Warennummer 8406 760
Warennummer 8406 715 wird Warennummer 8406 790
Warennummer 8406 732 wird Warennummer 8406 812
Warennummer 8406 734 wird Warennummer 8406 814
Warennummer 8406 770 wird Warennummer 8406 820
Warennummer 8406 891 wird Warennummer 8406 830
Warennummer 8406 892 wird Warennummer 8406 842
Warennummer 8406 893 wird Warennummer 8406 844
Warennummer 8406 894 wird Warennummer 8406 850
Warennummer 8406 895 wird Warennummer 8406 860
Warennummer 8406 896 wird Warennummer 8406 870
Warennummer 8406 897 wird Warennummer 8406 880
Warennummer 8406 898 wird Warennummer 8406 930

135. Die Warennummer 8406 899 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„8406 940	— — — — — von mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW	16
8406 950	— — — — — von mehr als 5 000 kW	16".

136. Die Warennummer „8406 910" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „8406 970" und die Warennummer „8406 920" in Spalte 1 wird durch die Warennummer „8406 980" ersetzt.

137. Im Text der Warennummer 8411 330 wird der Klammerzusatz „(z. B. Abgasturbogebläse)" gestrichen.

138. Im Text der Warennummern 8422 714 und 8422 964 wird jeweils hinter dem Wort „Skips" angefügt:

„oder Körben,".

139. Im Text der Warennummer 8425 140 werden die Worte „handbetriebene Rasenmäher;" durch das Wort „ausgenommen" ersetzt.

140. Die Warennummer 8445 740 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — — durch Code-Angaben gesteuert:	
8445 720	— — — — hydraulische Pressen	16
8445 750	— — — — andere Pressen	16".

141. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8445 950 erhält folgende Fassung:

„— — — andere:".

142. Die Warennummern 8447 010 und 8447 090 erhalten folgende Fassung:

„8447 010	— — Maschinen, denen das Werkstück bei jedem Bearbeitungsvorgang von Hand gesondert zugeführt wird	16
8447 090	— — Maschinen mit einmaliger Zuführung des Werkstückes	16".

143. Der Text der Warennummer 8448 914 erhält folgende Fassung:

„andere".

144. Im Text der Warennummer 8449 152 wird hinter dem Wort „Bergbau" das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

145. Im Text der Warennummer 8456 202 wird hinter dem Wort „Baustoffindustrie" das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

146. Im Text der Warennummern 8456 204, 8456 406, 8456 596, 8456 706, 8456 801, 8456 803 und 8456 805 wird jeweils hinter dem Wort „Bergbau" das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

147. Im Text der Warennummer 8459 522 wird hinter dem Wort „Speiseöl-" das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

148. Im Text der Warennummer 8459 832 wird hinter dem Wort „Oberflächenbehandlung" das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

149. Im Text der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8459 834 wird hinter dem Wort „Metallbe-" das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

150. Der Text der Warennummern 8459 871 erhält folgende Fassung:

„Zerkleinerungsmaschinen, Mischer, Kneter, Siebmaschinen, Homogenisiermaschinen und Emulgiermaschinen sowie Rührwerke, universell verwendbar".

151. Im Text der Warennummer 8459 872 wird zweimal das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

152. Im Text der Warennummern 8459 874 und 8459 875 wird jeweils das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

153. Im Text der Warennummer 8459 996 wird hinder dem Wort „Textilindustrie" das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

154. Im Text der Warennummer 8459 998 wird hinter dem Wort „Nahrungsmittel-" das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

155. Die zweite Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8465 582 erhält folgende Fassung:

„— — — — — Standard-Arbeitszylinder, ausgenommen Teile davon:".

156. Die Warennummern 8509 112 bis 8509 119 einschließlich der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8509 114 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„8509 010	— — — Beleuchtungssätze, bestehend aus Dynamo und Scheinwerfer	19
	— — — andere:	
8509 050	— — — — Dynamos	19
8509 092	— — — — Scheinwerfer	19
8509 099	— — — — andere, einschließlich Ersatz- und Einzelteile	19".

157. Der Text der Warennummer 8511 152 erhält folgende Fassung:

„Laboratoriums- und Kleinöfen, mit einem Gewicht von 50 kg oder weniger".

158. Die Warennummer 8512 112 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

„8512 114	— — — Durchlauferhitzer mit einer Leistungsaufnahme von 18 kW oder weniger; Kochendwasser-Automaten; andere Warmwasserbereiter und Badeöfen mit einer Leistungsaufnahme von 6 kW oder weniger	18
8512 116	— — — andere Warmwasserbereiter und Badeöfen	18".

159. Die Warennummer 8512 250 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — — andere Geräte:	
8512 252	— — — — mit einer Leistungsaufnahme von 6 kW oder weniger	18
8512 254	— — — — mit einer Leistungsaufnahme von mehr als 6 kW	18".

160. Im Text der Warennummer 8513 110 werden die Worte „für Trägerfrequenzsysteme" gestrichen.

161. Die Warennummern 8521 522 bis 8521 540 einschließlich der unmittelbar voranstehenden Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — — — — Leistungsgleichrichterdioden:	
8521 532	— — — — — — Einzelelemente	18
8521 534	— — — — — — zusammengesetzte Sätze	18
8521 550	— — — — — andere Dioden (z. B. HF-Dioden, Zenerdioden, Leuchtdioden)	18
8521 560	— — — — Thyristoren, Diacs und Triacs	18".

162. Die Warennummern 8521 610 und 8521 630 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — — — — monolithische:	
8521 620	— — — — — — analoge (lineare)	18
8521 640	— — — — — — digitale	18
8521 660	— — — — — hybride	18".

163. Die Zwischenüberschrift „andere:" vor der Warennummer 8523 808 erhält einen weiteren Führungsstrich und wird entsprechend eingerückt.

164. Die Warennummern 8702 710 und 8702 750 einschließlich der unmittelbar voranstehenden Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— — — — — Muldenkipper (dumper), mit einem Hubraum:	
8702 720	— — — — — — von weniger als 10 000 cm³	16
8702 760	— — — — — — von 10 000 cm³ oder mehr	16".

165. Der Text der Warennummer 8706 410 erhält folgende Fassung:

„Räder; Radteile (andere als solche der Warennr. 8706 210) und Zubehör von Rädern".

166. Die Warennummern 8712 310 bis 8712 399 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„8712 320	— — — ohne Freilauf- oder Bremsvorrichtung ..	19	+
8712 340	— — — Freilaufrücktrittbremsnaben, ausgenommen Mehrgangnaben	19	+
8712 380	— — — andere Naben (z. B. Mehrgangnaben) ..	19	+".

167. Die Warennummern 8712 902 bis 8712 909 in Spalte 1 werden wie folgt geändert:

Warennummer 8712 902 wird Warennummer 8712 910
Warennummer 8712 904 wird Warennummer 8712 950
Warennummer 8712 909 wird Warennummer 8712 990

168. Die Warennummern 8713 102 bis 8713 508 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	„— Kinderwagen:	
8713 202	— — Sportwagen	16
8713 209	— — andere Kinderwagen	16
8713 600	— Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte	16
	— Teile:	
8713 810	— — für Kinderwagen	16
8713 880	— — Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke und Körperbehinderte	16".

169. Im Text der Warennummer 8903 994 werden die Worte „schwimmende Schiffshebewerke" gestrichen.

170. In der ersten Zwischenüberschrift vor der Warennummer 9002 112 und im Text dieser Warennummer wird jeweils das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

171. Die Warennummern 9004 100 und 9004 902 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„— Sonnenbrillen:

9004 100	— — mit nicht optisch bearbeiteten Gläsern	18
9004 500	— — mit optisch bearbeiteten Gläsern	18".

172. Die Warennummern 9004 904 bis 9004 909 und 9005 100 bis 9005 500 in Spalte 1 werden wie folgt geändert:

Warennummer 9004 904 wird Warennummer 9004 804
Warennummer 9004 906 wird Warennummer 9004 806
Warennummer 9004 909 wird Warennummer 9004 809
Warennummer 9005 100 wird Warennummer 9005 200
Warennummer 9005 300 wird Warennummer 9005 400
Warennummer 9005 500 wird Warennummer 9005 600

173. Der Text der Warennummer 9005 800 erhält folgende Fassung:

„Ersatz- und Einzelteile".

174. Die Warennummern 9007 192 bis 9007 199 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„9007 210	— — — Stative (für photographische Apparate)	18
9007 292	— — — Verschlüsse und Blenden	18
9007 299	— — — andere (z. B. Gegenlichtblenden, Kugelgelenke, Fernauslöser)	18".

175. Die Warennummern 9008 172 und 9008 179 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„9008 210	— — — Stative (für kinematographische Apparate)	18
9008 290	— — — andere (z. B. Panoramaköpfe, Gehäuse)	18".

176. Dem Text der Warennummer 9017 310 wird angefügt:

„(z. B. Dentalbohrmaschinen)".

177. Die Zwischenüberschrift unmittelbar vor der Warennummer 9017 392 erhält folgende Fassung:

„— — — — zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen, ausgenommen Handstücke:".

178. In der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 9017 502 und im Text der Warennummer 9017 507 wird jeweils das Wort „Spezialinstrumente" durch die Worte „Instrumente, Apparate und Geräte" ersetzt.

179. Im Text der Warennummer 9017 506 wird nach dem Wort „Diagnoseinstrumente" eingefügt:

„, -apparate und -geräte".

180. Der Text der Warennummer 9012 252 erhält folgende Fassung:

„künstliche Glieder für Menschen (z. B. Armprothesen, Beinprothesen), ausgenommen Teile und Zubehör hierfür".

181. Der Text der Warennummer 9019 259 erhält folgende Fassung:

„andere (z. B. Hüftgelenkprothesen, Gefäßprothesen, künstliche Herzklappen)".

182. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 9023 192 erhält folgende Fassung:

„— — andere:"

183. Die Warennummern 9023 982 und 9023 984 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

„9023 970	— Thermometer, andere als solche der Warennrn. 9023 112 bis 9023 199	18
9023 990	— andere (z. B. kombinierte Instrumente)	18".

184. Im Text der Warennummer 9027 012 wird hinter dem Wort „Tourenzähler" ein Komma eingefügt.

185. Im Text der Zwischenüberschriften vor den Warennummern 9211 320 und 9211 350 wird jeweils hinter dem Wort „Plattenspieler" ein Komma eingefügt.

186. Die zweite Zwischenüberschrift vor der Warennummer 9212 310 erhält folgende Fassung:

„— — Aufnahmeplatten, Matrizen und andere Zwischenformen, ausgenommen Magnetbänder:".

187. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 9403 415 erhält folgende Fassung:

„— — — andere Möbel:".

188. Der Text der Warennummer 9403 419 erhält folgende Fassung:

„andere".

189. Im Text der Warennummer 9805 110 wird hinter dem Wort „Schiefergriffel" ein Komma eingefügt.

Vermerk

Betr.: Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

1. Die Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste enthält in erster Linie die Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1976, die der Weiterentwicklung des „Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten" (NIMEXE) Rechnung tragen.

2. Die Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Vermarktungsnormen für Eier (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 S. 56) hat die bisher geltende EWG-Verordnung abgelöst. Dem wird durch eine Änderung der Anmerkung 6 entsprochen.

   (Nr. 1 der Anlage zur Verordnung)

3. Die im Bundesanzeiger Nr. 215 vom 18. November 1975 veröffentlichte Fünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wies infolge drucktechnischen Versehens Fehler in den Angaben zu den Warennummern 2002 102 und 2006 430 auf, weshalb die jetzt erfolgte Berichtigung erforderlich wurde.

   (Nr. 25 und 26 der Anlage zur Verordnung)

4. Die Einfuhr von Schilfrohrmatten (Warennummer 4602 102) war bisher gegenüber Ländern der Länderliste C im Jahre 1975 nur genehmigungsbedürftig, sofern es sich um Schilfrohrmatten als Putzträger handelte. Dieses Genehmigungserfordernis wird nunmehr wieder allgemein auf Schilfrohrmatten ausgedehnt, da mit Rücksicht auf die praktisch nicht mögliche Unterscheidung von Schilfrohrmatten als Putzträger und solchen zu Sichtschutzzwecken eine Umgehung der Einfuhrkontingente möglich war.

   (Nr. 78 der Anlage zur Verordnung)

5. Die Einfuhr von Viskose-Spinnfäden, ungezwirnt, mit mehr als 250 Drehungen je m und von mehr als 11,6 tex der Warennummer 5101 640 (alte Warennummer 5101 646), die bisher nur aus Ländern der Länderlisten A und B genehmigungsfrei zulässig war, wird nunmehr auch gegenüber den Ländern der Länderliste C vom Genehmigungserfordernis freigestellt. Sie war gegenüber diesen Ländern seit geraumer Zeit de facto liberalisiert. Ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung des formellen Genehmigungserfordernisses besteht nicht mehr.

   (Nr. 96 der Anlage zur Verordnung)

Bn 612011 1.76